OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701498/3/ER

Datum:
Linz, 8. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P G, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Oktober 2021 GZ: BHLL/921100084130/21, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2021, BHLL/921100084130/21, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 18. Oktober 2021 gegen eine Strafverfügung vom 24. September 2021, BHLL/921100084130/21, als verspätet zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 29. September 2021 per Hinterlegung am Postamt P rechtsgültig zugestellt worden sei. Die in § 49 Abs 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 29. September 2021 begonnen und am 13. Oktober 2021 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 18. Oktober 2021 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht, sodass dieser als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er krank gewesen sei und daher den Einspruch nicht fristgerecht erheben habe können.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde und forderte den Bf mit Schreiben vom 12. Jänner 2022 auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens unter Vorlage von Beweismitteln, Umstände, die die Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, glaubhaft zu machen.
Von der Durchführung einer – von keiner Verfahrenspartei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 24. September 2021, BHLL/921100084130/21, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden), da dieser am 3. September 2021 von 22:14 Uhr bis 22:18 Uhr in L den öffentlichen Anstand verletzt habe. In der

Rechtsmittelbelehrung wurde ua ausgeführt, dass der Bf das Recht habe, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben und dass der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen sei. Diese Strafverfügung wurde dem Bf nachweislich am 29. September 2021 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt.
Mit E-Mail vom 18. Oktober 2021 erhob der Bf gegen diese Strafverfügung Einspruch.
Nach Vorlage der Beschwerde gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde forderte das Landesverwaltungsgericht OÖ den Bf mit Schreiben vom 12. Jänner 2022 (zugestellt durch Hinterlegung, Beginn der Abholfrist: 19. Jänner 2022) wie folgt zur Vorlage von Beweismitteln auf:

„Sehr geehrter Herr G!

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2021, BHLL/921100084130/21, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Ihren Einspruch vom 18. Oktober 2021 gegen die Ihnen am 29. September 2021 durch Hinterlegung zugestellte Strafverfügung vom 24. September 2021, BHLL/921100084130/21, als verspätet zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben Sie Beschwerde erhoben, in der Sie ausführten, aufgrund einer Krankheit daran gehindert gewesen zu sein, rechtzeitig Einspruch zu erheben.

Zur Überprüfung allfälliger Umstände, die die Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, werden Sie aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben Sie sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle (Zustellort) aufgehalten?
2. Waren Sie zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend kurz von der Abgabestelle (Zustellort) abwesend, sodass Sie vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten?
3. Wann sind Sie an die Abgabestelle (Zustellort) wieder zurückgekehrt?

Sollten Sie einen der oben aufgezeigten Umstände geltend machen, haben Sie dies durch Beweismittel (Vorlage von entsprechenden Bestätigungen) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) glaubhaft zu machen.“

Dieses Schreiben blieb bis dato vom Bf unbeantwortet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichts OÖ samt Rückschein.

III. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger (...) regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger (...) wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 14.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.1.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

IV.2. Die Strafverfügung vom 24. September 2021 wurde dem Bf nachweislich (durch im Akt einliegenden Zustellnachweis) am 29. September 2021 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Der Bf legte keine Nachweise über eine Ortsabwesenheit vor und behauptete eine solche auch nicht. Vielmehr brachte er in der Beschwerde gegen den zurückweisenden Bescheid vor, krank gewesen und dadurch an der rechtzeitigen Erhebung eines Einspruchs gehindert gewesen zu sein. Der Bf hat jedoch eine Ortsabwesenheit weder in der Beschwerde noch anlässlich der

schriftlichen Aufforderung durch das erkennende Gericht behauptet. Zwischen Ortsabwesenheit einerseits und einem Hindernis, trotz Ortsanwesenheit, die Sendung zu beheben, andererseits, ist zu unterscheiden; in letzterem Fall beginnt der Lauf der an die Zustellung der Sendung geknüpften Frist mit dem Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung (vgl VwGH 20.4.1998, 98/17/0090).

IV.3. Es liegt sohin eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung vor. Beginn der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung war der 29. September 2021, diese Frist endete mit Ablauf des 13. Oktober 2021. Der am 18. Oktober 2021 erstattete Einspruch war daher verspätet, und die belangte Behörde hatte diesen Einspruch mit Bescheid zurückzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter